Benutzungsordnung für die Grillhütte "Im Kleinwald"



1. Allgemeines

Die Grillhütte "Im Kleinwald" ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Herxheim. Sie wird der erholungssuchenden Bevölkerung im Wege der kommunalen Daseinsvorsorge zur Verfügung gestellt.

2. Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte, das Sanitärgebäude sowie die Außenanlagen. Sie soll die störungsfreie Durchführung von Veranstaltungen sowie die pflegliche und wirtschaftliche Behandlung von Eigentum der Ortsgemeinde Herxheim gewährleisten.

3. Benutzung

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Überlassung der Freizeitanlage zu öffentlichen oder gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei welchen es typischerweise zu Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten oder erheblichem Glas- und Geschirrbruch kommen kann.

4. Mietverhältnis

- a) Zwischen der Ortsgemeinde Herxheim und dem jeweiligen Mieter / der jeweiligen Mieterin (nachfolgend Mieter) wird ein privatrechtlicher Mietvertrag geschlossen. Die Benutzungserlaubnis wird im Rahmen der Verfügbarkeit durch die Verbandsgemeinde Herxheim erteilt und ist Bestandteil des Mietvertrages.
- b) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages versichert der Mieter, dass er während der Veranstaltung die volle Verantwortung zur Einhaltung geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung übernimmt. Eine Weiter- oder Untervermietung, die Nutzung zu einem anderen als im Mietvertrag angegebenen Zweck sowie die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- c) Der Mieter hat spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung die Benutzererlaubnis einzuholen. Erfolgt dies nicht, wird die Reservierung storniert und freigewordenen Termine werden an andere Mietinteressenten vergeben.

5. Ordnungsvorschriften

Der Mieter hat folgende Ordnungsvorschriften zu beachten:

- a) Die Benutzung der Einrichtung ist auf 80 Personen beschränkt.
- b) Während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Besucher haben sich zu dieser Zeit grundsätzlich in der Grillhütte aufzuhalten.
- c) Die Grillhütte sowie deren Mobiliar, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Fahrlässig oder vorsätzlich entstandene Schäden sind vom Mieter zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- d) Der Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Mieters.
- e) Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist bei Hüttenabnahme der Vermieterin zu melden und der Wiederbeschaffungswert entsprechend zu ersetzen.
- f) Die Parkmöglichkeiten vor der Tabakverwiegehalle sind zu nutzen. Lediglich Versorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte dürfen zum Be- und Entladen bzw. Ein- und Aussteigen zur Grillhütte gefahren werden.
- g) Das Übernachten in der Grillhütte ist verboten.
- h) Offenes Feuer in und um die Grillhütte ist verboten.
- i) Angefallener Müll ist durch den Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

- i) In der Grillhütte sowie den Sanitäranlagen herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich auf den gepflasterten Stellen außerhalb der Grillhütte gestattet. Für anfallende Asche sind genügend Auffangvorrichtungen bereitzuhalten.
- k) Nach Beendigung der Veranstalter sind Fenster und Türen zu schließen bzw. verschließen, die Wasseranschlüsse abzustellen und die Beleuchtung auszuschalten.

6. Hausrecht

Der Mieter übt während der Veranstaltung grundsätzlich das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Ortsgemeinde Herxheim bleibt jedoch bestehen und ist dem Hausrecht des Mieters übergeordnet.

7. Übergabe und Abnahme

Die Einrichtung kann dem Mieter am Veranstaltungstag frühestens um 10.00 Uhr übergeben werden. Am Folgetag ist diese bis spätestens 8.00 Uhr der Vermieterin zur Abnahme zurückzugeben werden. Bei Übergabe und Abnahme ist von beiden Seiten ein Protokoll über Zustand, Sauberkeit und Schadensfälle zu unterzeichnen.

8. Reinigung

Die Grillhütte inkl. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die Sanitäranlagen sowie die Außenanlagen müssen besenrein zurückgegeben werden. Verletzt der Mieter diese Pflicht, so ist hat dieser eine Sonderreinigungsgebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde Herxheim.

9. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter haftet für sämtliche Ansprüche, welchen Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können. Gegebenenfalls kann vom Mieter der Abschluss einer entsprechenden Versicherung verlangt werden. Die sonstigen Haftungsregelungen richten sich nach den geltenden Vorschriften.

10. Benutzungsentgelt Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Entgelte erhoben: Sommerperiode Winterperiode		
Benutzungsgebühr	195,00 €	195,00 €
(pro Veranstaltungstag) zusätzlicher Nutzungstag	100,00 €	100,00 €
Nebenkosten (pro Veranstaltungstag)	0,00 €	36,00 €
Reinigung (pauschal)	96,00 €	96,00€

Bei Vermietung der Grillhütte an Personen zwischen 18 und 25 Jahren bzw. bei Veranstaltungen, welche diesen Personenkreis betreffen, hat der Mieter eine Kaution in Höhe von 500,00 € bei der Verbandsgemeindekasse zu hinterlegen.

Die Kaution muss spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse hinterlegt werden. Bei nichtgeleisteter Zahlung kann die Benutzererlaubnis widerrufen werden.

11. Vertragsstrafen

a) Zuzüglich zu sonstigen Aufwendungen, Geldbußen oder Schadenersatzleistungen hat der Mieter der Ortsgemeinde Herxheim für Verstöße gegen diese Benutzungsverordnung folgende Vertragsstrafen zu entrichten:

Verstoß gegen Ziffer 4b): 500,00 € - Verstoß gegen Ziffer 5a), 5h): 250,00 €
 Verstoß gegen Ziffer 5b), 5c), 5g), 5i), 5j, 5k): 200,00 €
 Verstoß gegen Ziffer 5d),5e): 50,00 €

Veranstaltungen, bei welchen gegen geltende Vorschriften oder diese Benutzungsordnung verstoßen wird, können jederzeit durch die Vermieterin abgebrochen werden. Die jeweiligen Mieter können zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

b) Sonstige Mehraufwendungen der Ortsgemeinde Herxheim sind dieser durch den Mieter zu erstatten, sofern diese durch die jeweilige Veranstaltung verursacht wurden.

12. In-Kraft-treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Herxheim, den 13.07.2023

i. V. Maria Eichenlaub Beigeordnete der Ortsgemeinde Herxheim

- Geschäftsbereich Gemeinschaftseinrichtungen -